

zung zu § 109 StVollzG, die *Feest* (ab Rn. 42) um einige ausformulierte Musterbeispiele für die verschiedenen Anträge auf gerichtliche Entscheidung ergänzt hat, was für Antragsteller fraglos eine wertvolle Hilfe darstellt. Informativ und nützlich sind zudem die gelegentlich vorhandenen Übersichten, wie etwa die tabellenartige Zusammenstellung der Besuchsdauern in den einzelnen Bundesländern (*Feest/Wegner* § 26 LandesR Rn. 6) oder diejenige zu den im deutschen Strafvollzug vorhandenen Mutter-Kind-Abteilungen (*Weßels/Böning* § 14 LandesR Rn. 11).

III. Fazit

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Rezension mit ihrem begrenzten Raum einem so umfangreichen Werk wie dem vorliegenden nicht einmal annähernd gerecht werden und kaum mehr als eine grobe Darlegung des Konzepts bieten sowie einige inhaltliche Schlaglichter setzen kann. Es dürfte jedoch trotz dieser Begrenzungen deutlich geworden sein, dass der AK alles andere als einfach »nur« ein Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen ist. Er ist vielmehr Erläuterungswerk, Reformprogramm und Handbuch zum Strafvollzug in einem.

Wiss. Mit. Ass. iur. Dr. Mario Bachmann, Köln.

Annemarie Dax, Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes- und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots, Berlin (Duncker & Humblot) 2017, 647 S., 139,90 €

A. Einführung

Vorliegendes Werk ist eine an der Universität Tübingen im Wintersemester 2016/2017 angenommene Dissertation, die von *Kinzig* betreut wurde; Zweitgutachter war *Bartsch*. Das Werk setzt sich mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung auseinander und betritt damit im Bereich der Monographien Neuland.

Dax gliedert ihre Arbeit in fünf Teile. Im Teil A (S. 31–100) wird zunächst die Geschichte der Sicherungsverwahrung in Deutschland dargestellt und darin insbesondere die neueren höchstrichterlichen Entwicklungen nach dem Urteil des *BVerfG* vom 05.02.2004¹ zum Wegfall der vormaligen Höchstdauer von zehn Jahren vollzogener Sicherungsverwahrung (S. 51–61) und das auf diesem Sachverhalt beruhende Urteil des *EGMR* vom 17.12.2009.² Mit letzterem war klargestellt worden, dass die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach deutschem Recht konventionsrechtlich eine Strafe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 EMRK ist (S. 62–78). Seit Ende der 1990er Jahre sind die Regelungen zur Sicherungsverwahrung durch den Gesetzgeber mehrfach verschärft worden (Abschaffung der Höchstdauer, Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung). Nachdem das *BVerfG* dies zunächst unbeanstandet gelassen hatte, hob es mit seinen Entscheidungen vom 04.05.2011³ das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung wegen Verstoßes gegen das Abstandsgebot umfassend auf und setzte dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31.05.2013. In Zukunft sollte der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet sein (S. 78–100). Die *Autorin* bekennt ihre Irritation darüber, dass nahezu alle Normen des Rechts der Sicherungsverwahrung

für verfassungswidrig erklärt wurden, obwohl in erster Linie eine Reform des Vollzuges gefordert wurde (S. 95).

B. Zum Inhalt

I. Geschichte des Abstandsgebotes

Dax stellt fest, dass das Abstandsgebot selbst vom *BVerfG* erstmals in der Entscheidung vom 05.02.2004¹ beschrieben worden ist, wobei die Aussagen dazu noch knapp und allgemein waren (S. 58–59). Ausgehend von dem Gedanken des Sonderopfers setzt es daran an, dass der Verwahrte Anspruch auf einen »privilegierten Vollzug« habe, der sich spürbar vom Vollzug bei Strafgefangenen unterscheidet. Die *Autorin* ist der Ansicht, die fehlenden Vorgaben für die Ausgestaltung in der Praxis in der Entscheidung vom 05.02.2004¹ sei der »falsche Weg« gewesen, was sich daran zeige, dass der *EGMR* 2009 habe eingreifen müssen (S. 59).

II. Verfassungsgerichtliche Vorgaben und Gesetzgebungskompetenz

Nach einer empirischen Bestandsaufnahme zur bisherigen Vollzugsrealität und Erkenntnissen zur Behandelbarkeit im Teil B (S. 101–155) wendet sich *Dax* im Teil C (S. 156–258) der konkreten Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes durch die Gesetzgeber in Bund und Land zu. Der Inhalt des Abstandsgebotes wird im Rahmen einer Gegenüberstellung mit dem Strafvollzug anhand der vom *BVerfG* aufgestellten Gebote dargestellt: 1. Ultima-Ratio-Prinzip, 2. Individualisierungs- und Intensivierungsgebot, 3. Motivierungsgebot, 4. Trennungsgebot, 5. Minimierungsgebot, 6. Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot, 7. Kontrollgebot (S. 156–166).

Nachdem das *BVerfG* die Pflicht zur Konzipierung derartiger Leitlinien beim Bundesgesetzgeber gesehen hatte,⁴ waren die nachvollziehbaren Bedenken wegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Strafvollzug aus Art. 70 Abs. 1 GG praktisch für dieses Gesetzgebungsverfahren erledigt. *Dax* bekundet ihre Überraschung, dass die Problematik der Gesetzgebungskompetenz durch Verfassungsrechtler nicht vertieft kommentiert wurde, wobei es in der strafrechtlichen Literatur⁵ heftige Kritik an der Zuweisung einer »Leitlinienkompetenz« durch das *BVerfG* gebe (S. 168).

III. Umsetzung durch Bundesgesetzgeber im § 66c Abs. 1 StGB

1. Im neuen Gesetzestext des § 66c Abs. 1 StGB finden sich dann die Anforderungen des *BVerfG* detailliert wieder. Dort werden sie in Vorgaben zur Behandlung und Betreuung (Nr. 1), Unterbringung (Nr. 2) sowie vollzugsöffnenden Maßnahmen Entlassungsvorbereitung und nachsorgender Betreuung (Nr. 3) gegliedert (S. 182–223).

2. *Dax* sieht die Reihenfolge der Aufzählung von Maßnahmen zur individuellen und intensiven Betreuung in § 66c Abs. 1 Nr. 1a StGB als missglückt an. Dem Vorwurf einer Psychiatisierung werde damit Vorschub geleistet. Ein hoher Prozentsatz der potenziellen Sicherungsverwahrten weise Persönlichkeitsstörungen auf, die gerade keine psychischen

1 BVerfGE 109, 133 = StV 2004, 267.

2 StV 2010, 181.

3 BVerfGE 128, 326 = StV 2011, 470.

4 BVerfGE 128, 326 (387) = StV 2011, 470.

5 *Pollähne* StV 2013, 253 (256); *Hörule* NSZ 2011, 488 (493).

Krankheiten und psychiatrisch nicht therapierbar seien (S. 183). Dabei setzt sie sich sowohl mit der vom *BVerfG* als auch vom Bundesgesetzgeber geäußerten Kritik auseinander, dass nahezu alle gefährlichen und hochbelasteten Täter als therapierbar angesehen werden (S. 187–204). Auch wenn diese Bedenken aus kriminologischer Sicht berechtigt seien (S. 188), könne es keine Lösung sein, nichts zu tun. Ein fehlender Wirksamkeitsnachweis sei kein Nachweis für eine nicht bestehende Wirksamkeit (S. 189). Im Kern gehe es darum, neue Behandlungsformen zu bemühen, wenn standardisierte Methoden nicht ausreichen (S. 192).

3. Der von den Verwahrten geäußerte Wunsch »in Ruhe gelassen zu werden« dürfe nicht länger zu einem Verzicht auf Motivierungsmaßnahmen führen (S. 194). Die gegen eine fortwährende Motivierung geäußerte Kritik, damit werde in negativ verlaufende Biographien weiteres Konfliktpotenzial erzeugt und andere Behandlungswillige negativ beeinflusst, wird diskutiert (S. 194–201). *Dax* bewertet den insoweit erhobenen Vorwurf einer Quälerei des Verwahrten als überzogen. Bislang seien die Anforderungen der Rechtsprechung an die geforderte Motivationsarbeit in § 66c Abs. 1 Nr. 1a StGB nicht hochgelegt (S. 197). Wenn es schwerst psychopathologische Zustände gebe, dürften diese Menschen nicht als therapieunfähig oder unbehandelbar etikettiert werden. In einem Rechtsstaat sei es kaum denkbar, jemanden endgültig aufzugeben (S. 198–201). In Bezug auf die geforderte Therapieorientierung in der Sicherungsverwahrung wird erörtert, ob diese als drohende unzulässige Zwangsbehandlung anzusehen ist. Dabei setzt sich *Dax* mit jüngeren Entscheidungen des *BVerfG* zu Zwangsbehandlungen im Vollzug auseinander, die hohe Hürden für Zwangsbehandlungen aufstellen und den Respekt vor dem Willen des Patienten grundsätzlich über das Erreichen des Vollzugsziels stellen.⁶ Sie kommt zu dem Ergebnis, allein die Motivation des Unterbrachten zur freiwilligen Inanspruchnahme von Angeboten stelle keine Zwangsbehandlung dar (S. 202). *Dax* schlägt vor, zum Behandlungsanspruch gesetzgeberisch klarzustellen, dass eine Therapieaufnahme freiwillig sei (S. 203).

4. Eine Unterbringung der Verwahrten erfolgt nach § 66c Abs. 1 Nr. 2b StGB nicht absolut getrennt von Strafgefangenen, »sondern nur grds. in getrennten Gebäuden oder besonderen Abteilungen des Strafvollzugs« (S. 205). Nach Ansicht von *Dax* ist damit das der besonderen Stellung der Unterbrachten dienende Trennungsgebot aufgeweicht worden. Ausnahmen vom Trennungsgebot sollten zwar nicht vollständig ausgeschlossen sein, sich aber auf sachlich und organisatorisch zwingend notwendige Ausnahmen reduzieren (S. 207). Sie schlägt deshalb entsprechende Ergänzungen des Gesetzes vor. *Dax* problematisiert, dass bei unter staatlichem Zwang Stehenden die Freiwilligkeit einer Einwilligung allgemein angezweifelt werden könne (S. 205).

5. Zu § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB wird zunächst die besondere Bedeutung vollzugsöffnender Maßnahmen für Verwahrte hervorgehoben (S. 209–212). Der Gesetzgeber sei den Anforderungen des *BVerfG* in § 66c Abs. 1 Nr. 3a StGB gefolgt, nur beim Vorliegen zwingender Gründe vollzugsöffnende Maßnahmen zu verweigern, wobei trotz des abgeschafften Ermessens pauschalen Wertungen durch den nicht abschließenden Wortlaut der in Betracht kommenden Versagungsgründe Vorschub geleistet werde (S. 215). Das Übergangsmanage-

ment sei mit § 66c Abs. 1 Nr. 3b StGB dagegen nur sehr knapp geregelt worden. *Dax* merkt dazu an, dass der Bundesgesetzgeber dem *BVerfG* folgend den Ländern stattdessen hätte ein institutionalisiertes Übergangsmanagement aufgeben müssen (S. 215 f.). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der Bundesgesetzgeber die ihm vom *BVerfG* gemachten Vorgaben nur als »Minimalziel umgesetzt« habe, ohne dass es zu einem nennenswerten Ausbau gekommen sei (S. 218).

IV. Vorausgehender Strafvollzug nach § 66c Abs. 2 StGB

Im Weiteren wendet sich *Dax* den Vorgaben des § 66c Abs. 2 StGB für den der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Strafvollzug zu, die ihrer Ansicht nach viele Fragen aufwerfen (S. 224 f.). Wenn die Sicherungsverwahrung mit dem *BVerfG* als letztes Mittel angesehen werde, ergebe sich daraus eine Privilegierung der Strafgefangenen mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gegenüber »normalen« Strafgefangenen. Dogmatisch sei dies allein mit dem der Strafgefangenen drohenden Sonderopfer zu rechtfertigen (S. 226). Im Grunde handele es sich um ein »Sicherungsverwahrungsvollstreckungsvermeidungsrecht« (S. 224). Einen Vorwegvollzug der Sicherungsverwahrung habe der Gesetzgeber ausgeschlossen. Allerdings solle nun die neue Therapieorientierung bereits im Strafvollzug genutzt werden. Es bedürfe im vorausgehenden Strafvollzug möglichst geringer Belastungen durch geeignete Betreuung i.S.d. § 66c Abs. 1 Nr. 2a StGB und vollzugsöffnender Maßnahmen i.S.d. § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB. Deshalb sei das Gesetz entsprechend zu ergänzen (S. 232).

V. Absicherungen des neuen Vollzugskonzepts

Dax stellt die zur Absicherung der neuen Grundsätze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung geschaffenen neue Rechtsfolgen dar (S. 233–258). Danach ist die Sicherungsverwahrung bei nicht ausreichender Betreuung nach § 67c Abs. 1 Nr. 2 StGB i.V.m. § 67d Abs. 2 S. 2 StGB wegen Unverhältnismäßigkeit zur Bewährung auszusetzen (S. 234 ff.). Zudem ist der Strafvollzug bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG gerichtlich zu kontrollieren (S. 247 ff.). Mit § 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG wurde in Vollzugsangelegenheiten erstmals eine Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen etabliert (S. 249 f.) und mit § 463 Abs. 8 StPO der Anspruch auf einen Pflichtverteidiger normiert (S. 251). In Vollzugssachen ist regelmäßig ein Pflichtverteidiger gem. § 109 Abs. 1 StVollzG zu bestellen, wenn es um Maßnahmen des § 66c Abs. 1 StGB geht (S. 252). Zur Absicherung des neuen Vollzugskonzepts dienen auch die verkürzten jährlichen Überprüfungsfristen nach § 67e Abs. 2 StGB (nach 10 Jahren: 9 Monate) und zwingende Begutachtungen (S. 253–258).

VI. Umsetzung durch die Landesgesetzgeber

Im Teil D betrachtet und vergleicht die *Autorin* im Einzelnen die Umsetzung der Entscheidungen des *BVerfG* vom 04.05.2011³ in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Bundesländer (S. 259–491). Dies sowohl im Hinblick auf die Grundsätze und Ziele (S. 280–322) als auch die therapeutische Ausrichtung, vollzugsöffnende Maßnahmen, Entlassungsvorbereitungen, soziale Hilfen (S. 322–380), die räumliche Unterbringung, Versorgung und Tagesstruktur

6 BVerfGE 128, 282 = StV 2012, 94; 129, 269 = StV 2012, 102.

(S. 431–491). Dadurch wird es möglich, die Unterschiede zwischen den Bundesländern im Detail wahrzunehmen und zu bewerten. Zu diesem Zweck erstellt sie verschiedene Tabellen und Synopsen.

VII. Ergebnisse und Forderungen

Im Teil E wendet sich *Dax* dem Ergebnis der Untersuchung und konkreten Forderungen zu (S. 492–532). Zentrale Fragestellung ist, ob das Abstandsgebot als Problemlöser oder eher als das wirkliche Problem anzusehen ist (S. 510–523). Insoweit wird dessen Legitimationsgrundlage wegen der Zweispurigkeit des Sanktionensystems, dem Gedanken des Sonderopfers und der Herleitung aus der Gefährlichkeitsprognose angezweifelt (S. 510–518). Im Hinblick auf die kriminalpolitische und gesellschaftliche Stimmung hält sie jedoch die Abschaffung der Sicherungsverwahrung für »nicht durchsetz- oder vermittelbar«. Zugleich regt sie die Wiedereinführung einer Höchstfrist für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an (S. 528).

C. Fazit

Das Werk vermittelt einen umfassenden Blick auf die Grundlagen, Regelungen und Ausgestaltungen des Sicherungsver-

wahrungsvollzugs und ist damit jedem zu empfehlen, der in Theorie und Praxis damit zu tun hat. Dies gilt insbesondere für Strafverteidiger, Richter und die Mitarbeiter der Vollzugsanstalten. *Dax* vermittelt umfassende Informationen zu der neuen Rechtslage nach dem Urteil des *BVerfG* vom 04.05.2011³ und den Umsetzungen durch den Bundes- und die Landesgesetzgeber. Damit in Zusammenhang stehende Gesichtspunkte werden einer kritischen Prüfung unterzogen. Für die praktische Arbeit des Verteidigers finden sich zahlreiche Gedanken und Argumentationsstrukturen, die es in dieser geballten Zusammenstellung bislang nicht gab. Die regelmäßig durchzuführende Vollzugskonferenz ist der Ort, um sämtliche im Rahmen des Vollzuges anstehenden Fragen anzusprechen und möglichst zu klären. Für die dort zu entfaltende Tätigkeit des Strafverteidigers⁷ ist dieses wissenschaftliche Werk eine Fundgrube. Gleiches gilt für gerichtliche Verfahren betreffend die Feststellung ausreichender Betreuung und die Fortdauer der Unterbringung.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht *Arno Glauch*,
Bautzen.

Zeitschriften

Auslese wichtiger Fachzeitschriftenbeiträge

Zusammengestellt von Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen

Hinweis: Einen aktuellen Überblick über strafrechtliche Beiträge in Fachzeitschriften finden Sie im Internet unter www.stv-online.de

Strafrecht

VersG § 3 Abs. 1; GG Art. 8

Uniformierungs- und Vermummungsverbot

Deger Die Polizei 2018, 204

Die Rechtslage bei Uniformierung und Vermummung von Demonstranten wird (insbes. auch landesrechtsspezifisch) dargelegt.

StGB § 46

Ungleiche Strafen?

Radtke DRiZ 2018, 250

Autor geht der Frage nach, wie gewährleistet werden kann, dass »vergleichbare Straftaten auch gleich sanktioniert werden«, und sieht Reformbedarf.

StGB § 164

Beweismittelfiktion als falsche Verdächtigung

Cüper GA 2018, 377

Autor bekräftigt die h.M., derzufolge auch die sog. »Beweismittelfiktion« als falsche Verdächtigung gem. § 164 StGB strafbar sein kann.

OWiG § 130

Aufsichtspflichtverletzung und Gläubigerinteressen

Timpe ZWH 2018, 197

Plädoyer für eine (auch) an den Gläubigerinteressen orientierte Auslegung des § 130 OWiG.

StGB §§ 202a ff., 263a, 269, 303a ff.

Phishing im Strafrecht

Sanli ZWH 2018, 205

Autor legt dar, dass das geltende Strafrecht auch neuen Erscheinungsformen des Phishing (die vorgestellt werden) noch gerecht wird.

StGB § 46b

Kronzeugen im Steuerstrafverfahren

Gehm ZWH 2018, 213

Aus Anlass des *BGH*-Beschl. v. 02.10.2017 (I StR 15/17) wird die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung (§ 46b StGB) im Steuerstrafverfahren untersucht.

⁷ Dazu *Glauch*, in: *Burhoff/Kotz* (Hrsg.), *Handbuch der strafrechtlichen Nachsorge*, 2016, S. 162.